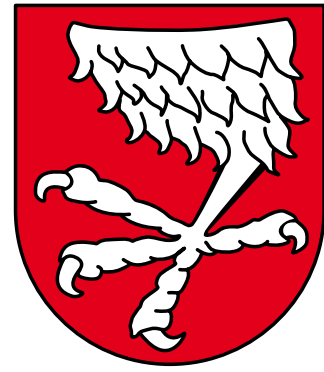


# Mitteilungsblatt

Gemeinde Kürnbach



Herausgeber: Gemeinde Kürnbach, Verantwortlich für den amtlichen Teil ist der Bürgermeister Moritz Baumann oder sein Vertreter im Amt, für den übrigen Inhalt Druckerei und Verlag Schlecht e.K., Kerschensteinerstr. 10, 75417 Mühlacker  
Telefon: 07041/3022 · Telefax: 07041/5249  
Internet: [www.gemeinde.de](http://www.gemeinde.de) · Email: [verlag@gemeinde.de](mailto:verlag@gemeinde.de)

64. Jahrgang

Donnerstag, 17. April 2025

Nummer 16

*Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien  
ein frohes und gesegnetes Osterfest!*



*Die Gemeindeverwaltung mit Gemeinderat*

# Einladung



Zum 

## Kinderkreuzweg am Karfreitag,

den 18.04.2025 um 10.00 Uhr  
in und um die Kath. Kirche

St. Maria Königin, Kürnbach

Kath. Seelsorgeeinheit Sickingen



# Telefonverzeichnis der Gemeinde Kürnbach

www.kuernbach.de | E-Mail: gemeinde@kuernbach.de



## Notruf und Störungen

<b>Polizei</b>	Tel. 110
<b>Rettungsdienst/Feuerwehr</b>	Tel. 112
<b>Krankentransport (DRK)</b>	Tel. 19222
<b>EnBW Stromversorgung</b>	
Störungsstelle	Tel. 0800 3629477
<b>Netze-Gesellschaft Südwest mbH</b>	
Störmeldenummer – Erdgas	Tel. 0800 3629275
<b>Stadtwerke Bretten</b>	
Wasserrohrbruch und Wasserversorgung	Tel. 07252 913230
<b>PYUR (ehemals PrimaCom Berlin GmbH):</b>	
Zentrale Störungsannahme:	Tel. 030/25 77 77 77
<b>NetCom BW</b>	Tel. 0711/34034034
<b>Gemeinde Kürnbach</b>	
Gemeindeverwaltung	Tel. 07258/9105-0
Notruf Gemeinde	Tel. 07258/9105-55

## Öffnungszeiten des Bürgerbüros:

Montag:	8 – 12 Uhr
Dienstag:	8 – 12 und 14 – 18.30 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	8 – 12 Uhr
Freitag:	8 – 12 Uhr



## Apotheken-Notdienst

Der Notdienst geht jeweils von 8.30 Uhr bis 8.30 Uhr des folgenden Tages!

<b>Do.</b> <b>17.04.2025</b>	Stadt-Apotheke, Maulbronner Str. 3/1, 74363 Güglingen, Tel. 07135/53 77
<b>Fr.</b> <b>18.04.2025</b>	Engel-Apotheke, Bismarckstr. 4, 75031 Eppingen, Tel. 07262/18 88
<b>Sa.</b> <b>19.04.2025</b>	Stromberg-Apotheke, Weilerer Str. 6, 74374 Zaberfeld, Tel. 07046/93 01 23
<b>So.</b> <b>20.04.2025</b>	Markt-Apotheke, Marktplatz 6, 75015 Bretten, Tel. 07252/23 22
<b>Mo.</b> <b>21.04.2025</b>	Schloss-Apotheke, Samuel-Friedrich-Sauter-Str. 2, 75038 Oberderdingen (Flehingen), Tel. 07258/74 90
<b>Di.</b> <b>22.04.2025</b>	Burg-Apotheke, Gartenstr. 12, 75056 Sulzfeld, Tel. 07269/2 92
<b>Mi.</b> <b>23.04.2025</b>	Salzl Apotheke, Katharinenstr. 36, 75031 Eppingen (im GHC), Tel. 07262/67 60



## Soziale Dienste

**Diakoniestation Südlicher Kraichgau**  
Tel. 0162 / 25 58 990 oder 07269 / 91 960

**Sozialwerk Bethesda - Zion Mobil ambl. Pflegedienst**  
Tel. 07045 20 002 100  
In Notfällen bitte den diensthabenden Arzt verständigen.

## Ärztliche Bereitschaftsdienste

### Ärztliche Bereitschaftsdienste Bretten

Rechbergklinik, Edisonstr. 10, 75015 Bretten (Rechbergklinik)  
**Telefon 116 117**

Mo., Di., Do., Fr. von 19 – 22 Uhr,  
Mi. von 13 – 22 Uhr, Sa., So. und an Feiertagen 10 – 16 Uhr

### Kinder- und Jugendärztlicher Bereitschaftsdienst

Kindernotfallambulanz, Kanzlerstr. 2–6, Pforzheim  
www.helios-kliniken.de/pforzheim

Mittwoch und vor Feiertagen: 15.00 – 20.00 Uhr

Freitag: 16.00 – 20.00 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertage: 08.00 – 20.00 Uhr

Telefonische Terminabsprache sinnvoll: Telefon 07231/969 2969

**In lebensbedrohlichen Situationen wenden Sie sich bitte an die Rettungsleitstelle unter 112.**

### Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

**Telefon 0761/120 120 00**

### Tierärztlicher Sonntagsdienst

Der tierärztliche Sonntagsdienst für Notfälle wird wie folgt versehen:

#### Am 18./19.04.:

TÄ Zitsch, Tel. 07252-95650 & 0152/21668647  
Bahnhofstrasse 32, 75015 Bretten

#### Am 20./21.04.:

Dr. Gerweck, Tel. 07252-936415  
Salzofenstr. 3, 75015 Bretten

Jeweilige telefonische Voranmeldung ist notwendig!

## Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Karlsruhe

Werner-von-Siemens-Str. 2 – 6  
Siemens Technopark Bruchsal, Gebäude-Nr. 5137 A, 76646 Bruchsal  
Weitere Informationen auch im Internet  
unter [www.awb-landkreis-karlsruhe.de](http://www.awb-landkreis-karlsruhe.de)

### Kundentelefon

Privatkundentelefon 0800 2 9820 20

Sperrmülltelefon 0800 2 9820 30

Reklamationstelefon 0800 2 160 150

Auftragsannahme für

Container/Gewerbetelefon 0800 2 9820 10

### Öffnungszeiten

Mo. bis Fr. von 7.30 bis 12 Uhr und 13.30 bis 17 Uhr

(nicht zu verwechseln mit dem Kombi-Hof „Morforster Weg“)

### Sommeröffnungszeiten Kombihof „Morforster Weg“

Öffnungszeiten vom 01.04. – 31.10.:

Montag – Freitag: 16.00 – 18.00 Uhr

Samstag: 10.00 – 16.00 Uhr

### Winteröffnungszeiten Kombihof „Morforster Weg“

Öffnungszeiten vom 01.11. – 31.03.:

Montag - Freitag: 15:00 – 17:00 Uhr

Samstag: 10:00 – 16:00 Uhr

## Personalausweis Sperr-Notruf

Rund um die Uhr erreichbar

**116 116** (in Deutschland kostenfrei aus dem Festnetz und aus allen Mobilfunknetzen sowie aus dem Ausland mit der deutschen Ländervorwahl, also über +49 116 116, gebührenpflichtig zu erreichen.

Zur Sicherheit ist der Sperr-Notruf zusätzlich über **+49 (0)30 40 50 40 50** erreichbar.

## Amtliche Bekanntmachungen

### April Veranstaltungen

18.04., 10 Uhr	Kinderkreuzweg, Kath. Kirchengemeinde, Kath. Kirche
19.04.	Kükenschlüpfen, Kleintierzuchtverein, Züchterheim
19.04., 20.30 Uhr	Osterfeuer auf dem Marktplatz, evangelische Kirchengemeinde Kürnbach-Bauerbach
19.04., 21 Uhr	Osternacht in der Michaelskirche, evangelische Kirchengemeinde Kürnbach-Bauerbach
20.04., 7 Uhr	Ökumenische Auferstehungsfeier auf dem Friedhof, Ev., Ev.-meth., Kath. Kirche Friedhof
20.04., 10 Uhr	Osterfest-Gottesdienst mit parallelem Kinderprogramm, Kirchenchor, Abendmahl in der Michaelskirche, evangelische Kirchengemeinde Kürnbach-Bauerbach
21.04.	Wine goes Dorfberg, Weingut GravinO
26.04. – 04.05.	Besenzeit Plag's Weinstube, Weingut Plag
26.04., 19.00 Uhr	DER FILM, Kürnbach feiert 100 Jahre Auflösung des Kondominats, Kunst und Kultur e.V., Badische Kelter
29.04., 19.30 Uhr	Vortrag: Katastrophenschutz, LandFrauen, Badische Kelter
30.04. – 01.05.	Maifest, Besenstube Büchele

### Mai Veranstaltungen

01.05.	Maifest rund um die Metzgerei Fesenbeck, Metzgerei Fesenbeckm, Austr. 1
10.05.	Altpapiersammlung, MVK, Parkplatz Sportgelände
10.05., 9 Uhr	Frühstück mit Urkornpuristen Eppingen, LandFrauen, Badische Kelter
10.05.	Technoveranstaltung „Springbreak 2025“, KlangKunst e.V., Gewinn Eschelberg
11.05.	Muttertagskonzert, Musikverein



### Gemarkungsputzete 2025



Durch eine überwältigende Anzahl an Anmeldungen machten sich letzten Samstag (12. April 2025) 59 Helferinnen und Helfer bei sonnigem Wetter zur diesjährigen Gemarkungsputzete auf den Weg, um die Gemarkung Kürnbach von herumliegenden Müll in der Landschaft zu befreien und diesen dann der ordnungsgemäßen Beseitigung bzw. Verwertung zuzuführen.

Herzlichen Dank an alle Helferinnen und Helfer, ob groß oder klein, auch an unsere Jugendfeuerwehr, dem Kleintierzuchtverein und der EmK, die jeweils mit einer Truppe teilgenommen haben. Anschließend wurden alle Helferinnen und Helfer als Dankeschön von der Gemeinde zu einem Mittagessen in die Besenwirtschaft Czech eingeladen.



### Bekanntmachung über die Durchführung des Volksbegehrens „XXL-Landtag verhindern!“

**Bekanntmachung über die Durchführung des Volksbegehrens „XXL-Landtag verhindern!“ über das „Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes – Aufblähung des Landtags durch Reduktion der Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden“**

In Baden-Württemberg wird das Volksbegehren „XXL-Landtag verhindern!“ über das „Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes – Aufblähung des Landtags durch Reduktion der Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden“ durchgeführt, weil es von mindestens 10.000 wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern zulässigerweise beantragt wurde. Der Gegenstand des Volksbegehrens ist, wurde von den Initiatoren des Volksbegehrens erstellt.

Eine Unterstützung des Volksbegehrens kann im Rahmen der freien oder amtlichen Sammlung erfolgen.

1. Bei der **freien Sammlung**, die am **Montag, dem 5. Mai 2025** beginnt, besteht die Möglichkeit, sich innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, also bis **Dienstag, dem 4. November 2025**, in von den Vertrauensleuten des Volksbegehrens oder deren Beauftragten ausgegebene Eintragungsblätter zur Unterstützung des Volksbegehrens einzutragen.

Bei der freien Sammlung hat die oder der Eintragungsberechtigte auf dem Eintragungsblatt den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift (Hauptwohnung) sowie den Tag der Unterzeichnung anzugeben und dies persönlich und handschriftlich zu unterschreiben. Durch Ankreuzen muss bestätigt werden, dass vor der Unterzeichnung des Eintragungsblattes die Möglichkeit bestand, den Entwurf der Gesetzesvorlage und deren Begründung einzusehen.

Eintragungen, die die unterzeichnende Person nicht eindeutig erkennen lassen, weil sie z. B. unleserlich oder unvollständig sind, oder die erkennbar nicht eigenhändig unterschrieben sind oder das Datum der Unterzeichnung fehlt, sind ungültig. Das Eintragungsblatt ist für die Bescheinigung des Eintragungsrechts spätestens bis Dienstag, dem 4. November 2025 der Gemeinde einzureichen, in der die unterzeichnende Person ihre Wohnung hat (bei mehreren die Hauptwohnung) oder der gewöhnliche Aufenthalt besteht.

2. Bei der **amtlichen Sammlung** werden bei den Gemeindeverwaltungen während der allgemeinen Öffnungszeiten Eintragungslisten zur Unterstützung des Volksbegehrens aufgelegt. Die amtliche Sammlung dauert drei Monate von **Montag, dem 5. Mai 2025** und endet am **Montag, dem 4. August 2025**.

*Die Eintragungsliste für die Gemeinde Kürnbach wird in der Zeit vom 5. Mai 2025 bis 4. August 2025 im Rathaus, Bürgerbüro, Marktplatz 12, 75057 Kürnbach zu folgenden Öffnungszeiten*

*Mo, Mi, Do 08:00 – 12:00 Uhr  
Di 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:30 Uhr  
Mittwoch geschlossen*

*für Eintragungswillige zur Eintragung bereitgehalten.  
Der Zugang ist barrierefrei/rollstuhlgeeignet möglich.*

Eintragungsberechtigte können bei der amtlichen Sammlung ihr Eintragsrecht nur in der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben. Eintragungsberechtigte ohne Wohnung können sich in der Gemeinde eintragen, in der sie sich gewöhnlich aufhalten. Eine Eintragung in die bei der Gemeinde ausgelegte Eintragungsliste kann erst erfolgen, wenn die Gemeinde aufgrund der dort vorhandenen melderechtlichen Angaben feststellt, dass die Person eintragungsberechtigt ist. Eintragungswillige, die den Gemeindebediensteten nicht bekannt sind, haben sich auf Verlangen auszuweisen. Eintragungswillige sollten daher zur Eintragung ihren Personalausweis oder Reisepass mitbringen.

3. **Eintragungsberechtigt** in die Eintragungsliste oder das Eintragungsblatt ist nur, wer im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Land Baden-Württemberg zum Landtag wahlberechtigt ist. Dies sind alle Personen, die am Tag der Eintragung
- mindestens 16 Jahre alt sind,
  - die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
  - seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg ihre Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, und
  - nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die ihr Wahlrecht infolge Richterspruchs verloren haben.
4. Jeder Eintragungsberechtigte darf sein Eintragsrecht nur einmal ausüben, folglich nur eine Unterstützungsunterschrift leisten.
5. Die Unterschrift auf dem Eintragungsblatt oder der Eintragungsliste kann nur persönlich und handschriftlich geleistet werden. Wer nicht unterschreiben kann, aber das Volksbegehren unterstützen will, muss dies bei der Gemeinde zur Niederschrift erklären. Dies ersetzt die Unterschrift.
6. Gegenstand des Volksbegehrens ist der folgende Gesetzentwurf mit Begründung. Dieser wird von den Vertrauensleuten der Antragsteller oder deren Beauftragten bei der Ausgabe der Eintragungsblätter zur Einsichtnahme bereitgehalten und bei der Gemeinde im Eintragungsraum zur Einsicht ausgelegt:

„Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes

Der Landtag wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

## **Gesetzentwurf zum Volksbegehren „XXL-Landtag verhindern!“ Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes – Aufblähung des Landtags durch Reduktion der Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden**

### **A. Zielsetzung**

Dieser Gesetzentwurf führt eine effektive Begrenzung der Landtagsgröße ein, um die Kosten des Landesparlaments für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler in Grenzen zu halten. Indem die Anzahl der Wahlkreise und damit gleichzeitig die Anzahl der Direktmandate erheblich verringert wird, wird die Möglichkeit reduziert, dass eine Partei Überhangmandate erringt, die dann zu Ausgleichsmandaten für die anderen Parteien führen, denen der Einzug in den Landtag gelingt. Damit wird eine Aufblähung des Landtags in hohem Maße unwahrscheinlich und der Landtag verbleibt mit allenfalls geringfügigen Abweichungen bei seiner Sollgröße von 120 Abgeordneten.

### **B. Wesentlicher Inhalt**

Die Gesetzesänderung hat zwei wesentliche Merkmale. Statt der bisher 70 Wahlkreise für die Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg wird der Zuschnitt der 38 baden-württembergischen Wahlkreise für die Wahl zum Deutschen Bundestag für die Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg verwendet. Statt bisher 70 Direktmandate werden so nur noch 38 Direktmandate vergeben, 82 Mandate werden über die von den Parteien zu bestimmenden Landeslisten nach der Maßgabe des Zweitstimmenergebnisses verteilt. Das führt im Vergleich zum Ist-Zustand zu einer erheblichen Reduzierung des Risikos, dass eine Partei wesentlich mehr Direktmandate erringen kann, als ihr nach dem Zweitstimmenergebnis zustünden und somit diese Überhangmandate bei allen weiteren Parteien, denen der Einzug in den Landtag von Baden-Württemberg gelingt, mit Ausgleichsmandaten ausgeglichen werden müssen, um den Wählerwillen nach dem Zweitstimmenergebnis in der Sitzverteilung im Landtag von Baden-Württemberg adäquat zu repräsentieren.

### **C. Alternativen**

Beibehaltung der jetzigen Regelung.

### **D. Kosten für die öffentlichen Haushalte**

Die vorgesehenen Änderungen im Landtagswahlrecht zielen auf eine Beschränkung von Kosten ab. Die Höhe der potenziellen Einsparung kann nicht bestimmt werden, da niemand das Wahlverhalten der Bürgerschaft in der Zukunft kennt. Neben den Kosten für die administrative Umsetzung der Gesetzesänderung entstehen keine weiteren über das Maß des Jetzt-Zustands hinausgehenden Kosten.

### **E. Kosten für Private**

Keine.

Der Landtag wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

## **Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes**

Artikel 1

### Änderung des Landtagswahlgesetzes

Das Landtagswahlgesetz in der Fassung vom 15. April 2005, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (GBl. S. 237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „38“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „38“ ersetzt.
3. Die Anlage zu § 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage

(Zu § 5 Absatz 1 Satz 2)

### **Einteilung des Landes in Wahlkreise für die Wahlen zum Landtag von Baden-Württemberg**

Nr.	Name	Gebiet
1	Stuttgart I	Vom Stadtkreis Stuttgart die Stadtbezirke Birkach, Degerloch, Hedelfingen, Möhringen, Plieningen, Silbenbuch, Stuttgart-Mitte, Stuttgart-Nord, Stuttgart-Süd, Stuttgart-West, Vaihingen
2	Stuttgart II	Vom Stadtkreis Stuttgart die Stadtbezirke Bad Cannstatt, Botnang, Feuerbach, Mühlhausen, Münster, Obertürkheim, Stammheim, Stuttgart-Ost,

3	Böblingen	Untertürkheim, Wangen, Weilimdorf, Zuffenhausen Vom Landkreis Böblingen die Gemeinden Aidlingen, Altdorf, Böblingen, Bondorf, Deckenpfronn, Ehningen, Gärtringen, Gäufelden, Grafenau, Herrenberg, Hildrizhausen, Holzgerlingen, Jettingen, Leonberg, Magstadt, Mötzingen, Nufringen, Renningen, Rutesheim, Schönaich, Sindelfingen, Weil der Stadt, Weil im Schönbuch	11 Schwäbisch Hall – Hohenlohe	Neuenstadt am Kocher, Obersulm, Oedheim, Offenau, Roigheim, Schwaigern, Siegelsbach, Untereisesheim, Weinsberg, Widdern, Wüstenrot Hohenlohekreis Landkreis Schwäbisch Hall
4	Esslingen	Vom Landkreis Esslingen die Gemeinden Aichwald, Altbach, Baltmannsweiler, Deizisau, Denkendorf, Esslingen am Neckar, Hochdorf, Köngen, Lichtenwald, Neuhausen auf den Fildern, Ostfildern, Plochingen, Reichenbach an der Fils, Wendlingen am Neckar, Wernau (Neckar)	12 Backnang – Schwäbisch Gmünd	Vom Ostalbkreis die Gemeinden Abtsgmünd, Bartholomä, Böbingen an der Rems, Durlangen, Eschach, Göggingen, Gschwend, Heubach, Heuchlingen, Iggingen, Leinzell, Lorch, Möggingen, Mutlangen, Obergröningen, Rupperts- hofen, Schechingen, Schwäbisch Gmünd, Spraitbach, Täferrot, Waldstetten Vom Rems-Murr-Kreis die Gemeinden Allmersbach im Tal, Althütte, Aspach, Auenwald, Backnang, Burgstetten, Großerlach, Kirchberg an der Murr, Murrhardt, Oppenweiler, Spiegelberg, Sulzbach an der Murr, Weissach im Tal
5	Nürtingen	Vom Landkreis Böblingen die Gemeinden Steinenbronn, Waldenbuch Vom Landkreis Esslingen die Gemeinden Aichtal, Altdorf, Altenriet, Bempflingen, Beuren, Bissingen an der Teck, Dettingen unter Teck, Erkenbrechtsweiler, Filderstadt, Frickenhausen, Großbettlingen, Holzmaden, Kirchheim unter Teck, Kohlberg, Leinfelden-Echterdingen, Lenningen, Neckartailfingen, Neckartenzlingen, Neidlingen, Neuffen, Notzingen, Nürtingen, Oberboihingen, Ohmden, Owen, Schlaitdorf, Unterensingen, Weilheim an der Teck, Wolfslugan	13 Aalen – Heidenheim	Landkreis Heidenheim Vom Ostalbkreis die Gemeinden Aalen, Adelmansfelden, Bopfingen, Ellenberg, Ellwangen (Jagst), Essingen, Hüttlingen, Jagstzell, Kirchheim am Ries, Lauchheim, Neresheim, Neuler, Oberkochen, Rainau, Riesbürg, Rosenberg, Stöttlen, Tannhausen, Unterschneidheim, Westhausen, Wört
6	Göppingen	Landkreis Göppingen	14 Karlsruhe-Stadt	Stadtkreis Karlsruhe
7	Waiblingen	Vom Rems-Murr-Kreis die Gemeinden Alfdorf, Berglen, Fellbach, Kaisersbach, Kernen im Rems- tal, Korb, Leutenbach, Plüderhausen, Remshalden, Rudersberg, Schorndorf, Schwaikheim, Urbach, Waiblingen, Weins- stad, Welzheim, Winnenden, Winterbach	15 Karlsruhe-Land	Vom Landkreis Karlsruhe die Gemeinden Bretten, Dettenheim, Eggenstein-Leopoldshafen, Ettlingen, Gondelsheim, Graben-Neudorf, Karlsbad, Kraichtal, Kürnbach, Linkenheim-Hochstetten, Malsch, Marx- zell, Oberderdingen, Pfinztal, Rhein- stetten, Stutensee, Sulzfeld, Waldbronn, Walzbachtal, Weingarten (Baden), Zaisenhausen
8	Ludwigsburg	Vom Landkreis Böblingen die Gemeinde Weissach Vom Landkreis Ludwigsburg die Gemeinden Asperg, Ditzingen, Eberdingen, Gerlingen, Hemmingen, Korntal- Münchingen, Kornwestheim, Ludwigsburg, Markgröningen, Möglingen, Oberriexingen, Remseck am Neckar, Schwieberdingen, Sersheim, Vaihingen an der Enz	16 Rastatt	Stadtkreis Baden-Baden Landkreis Rastatt
9	Neckar-Zaber	Vom Landkreis Heilbronn die Gemeinden Abstatt, Beilstein, Brackenheim, Cleeborn, Flein, Güglingen, Ilsfeld, Lauffen am Neckar, Leingarten, Neckarwestheim, Nordheim, Pfaffenhofen, Talheim, Untergruppenbach, Zaberfeld Vom Landkreis Ludwigsburg die Gemeinden Affalterbach, Benningen am Neckar, Besigheim, Bietigheim- Bissingen, Bönningheim, Erdmannhausen, Erligheim, Freiberg am Neckar, Freudent- al, Gemmrigheim, Großbottwar, Hessig- heim, Ingersheim, Kirchheim am Neckar, Löchgau, Marbach am Neckar, Mundelsheim, Murr, Oberstenfeld, Pleidelsheim, Sachsenheim, Steinheim an der Murr, Tamm, Walheim	17 Heidelberg	Stadtkreis Heidelberg Vom Rhein-Neckar-Kreis die Gemeinden Dossenheim, Edingen- Neckarhausen, Eppelheim, Heddesheim, Hemsbach, Hirschberg an der Berg- straße, Ilvesheim, Ladenburg, Lauden- bach, Schriesheim, Weinheim
10	Heilbronn	Vom Landkreis Heilbronn die Gemeinden Bad Friedrichshall, Bad Rappenau, Bad Wimpfen, Eberstadt, Ellhofen, Eppingen, Erlenbach, Gem- mingen, Gundelsheim, Hardthausen am Kocher, Ittlingen, Jagsthausen, Kirchartd, Langenbrettach, Lehensteinsfeld, Löwenstein, Massenbachhausen, Möckmühl, Neckarsulm, Neudenau,	18 Mannheim 19 Odenwald – Tauber 20 Rhein-Neckar	Stadtkreis Mannheim Main-Tauber-Kreis Neckar-Odenwald-Kreis Vom Rhein-Neckar-Kreis die Gemeinden Angelbachtal, Bammen- tal, Dielheim, Eberbach, Epfenbach, Eschelbronn, Gaiberg, Heddesbach, Heiligkreuzsteinach, Helmstadt-Bargen, Leimen, Lobbach, Malsch, Mauer, Meckesheim, Mühlhausen, Neckar- bischofsheim, Neckargemünd, Neiden- stein, Nußloch, Rauenberg, Reicharts- hausen, Sandhausen, St. Leon-Rot, Schönau, Schönbrunn, Sinsheim, Spechbach, Waibstadt, Walldorf, Wiesenbach, Wiesloch, Wilhelmsfeld, Zuzenhausen
			21 Bruchsal – Schwetzingen	Vom Landkreis Karlsruhe die Gemeinden Bad Schönborn, Bruch- sal, Forst, Hambrücken, Karlsdorf- Neuthard, Kronau, Oberhausen-Rhein- hausen, Östringen, Philippsburg, Ubstadt-Weiher, Waghäusel Vom Rhein-Neckar-Kreis die Gemeinden Altlußheim, Brühl, Hockenheim, Ketsch, Neulußheim, Oftersheim, Plankstadt, Reilingen, Schwetzingen

22 Pforzheim	Stadtkreis Pforzheim, Enzkreis
23 Calw	Landkreis Calw
	Landkreis Freudenstadt
24 Freiburg	Stadtkreis Freiburg im Breisgau
	Vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
	die Gemeinden Au, Bötzingen,
	Bollschweil, Breisach am Rhein,
	Ebringen, Ehrenkirchen, Eichstetten
	am Kaiserstuhl, Gottenheim, Horben,
	Ihringen, March, Merdingen,
	Merzhausen, Pfaffenweiler, Schallstadt,
	Sölden, Umkirch, Vogtsburg im Kaiser-
	stuhl, Wittnau
25 Lörrach	Landkreis Lörrach
– Müllheim	Vom Landkreis
	Breisgau-Hochschwarzwald
	die Gemeinden Auggen, Bad Krozingen,
	Badenweiler, Ballrechten-Dottingen,
	Buggingen, Eschbach, Hartheim am
	Rhein, Heitersheim, Müllheim, Münster-
	tal/Schwarzwald, Neuenburg am Rhein,
	Staufen im Breisgau, Sulzburg
26 Emmendingen	Landkreis Emmendingen
– Lahr	Vom Ortenaukreis
	die Gemeinden Ettenheim, Fischerbach,
	Friesenheim, Haslach im Kinzigtal,
	Hofstetten, Kappel-Grafenhausen,
	Kippenheim, Lahr/Schwarzwald, Mahl-
	berg, Meißenheim, Mühlenbach, Rings-
	heim, Rust, Schuttertal, Schwanau,
	Seelbach, Steinach
27 Offenburg	Vom Ortenaukreis
	die Gemeinden Achern, Appenweiler,
	Bad Peterstal-Griesbach, Berghaupten,
	Biberach, Durbach, Gengenbach,
	Hohberg, Kappelrodeck, Kehl, Lauf,
	Lautenbach, Neuried, Nordrach,
	Oberharmersbach, Oberkirch, Offenburg,
	Ohlsbach, Oppenau, Ortenberg,
	Ottenhöfen im Schwarzwald, Renchen,
	Rheinau, Sasbach, Sasbachwalden,
	Schutterwald, Seebach, Willstätt, Zell am
	Harmersbach
28 Rottweil	Landkreis Rottweil
– Tuttlingen	Landkreis Tuttlingen
29 Schwarzwald-	Schwarzwald-Baar-Kreis
Baar	Vom Ortenaukreis
	die Gemeinden Gutach (Schwarzwald-
	bahn), Hausach, Hornberg, Oberwolfach,
	Wolfach
30 Konstanz	Landkreis Konstanz
31 Waldshut	Landkreis Waldshut
	Vom Landkreis Breisgau-
	Hochschwarzwald
	die Gemeinden Breitnau, Buchenbach,
	Eisenbach (Hochschwarzwald), Feldberg
	(Schwarzwald), Friedenweiler,
	Glottertal, Gundelfingen, Heuweiler,
	Hinterzarten, Kirchzarten, Lenzkirch,
	Löffingen, Oberried, St. Märgen,
	St. Peter, Schluchsee, Stegen,
	Titisee-Neustadt
32 Reutlingen	Landkreis Reutlingen
33 Tübingen	Landkreis Tübingen Vom Zollernalbkreis
	die Gemeinden Bisingen, Burladingen,
	Grosselfingen, Hechingen, Jungingen,
	Rangendingen
34 Ulm	Stadtkreis Ulm, Alb-Donau-Kreis
35 Biberach	Landkreis Biberach
	Vom Landkreis Ravensburg
	die Gemeinden Aichstetten, Aitrach,
	Bad Wurzach, Kißlegg
36 Bodensee	Bodenseekreis
	Vom Landkreis Sigmaringen
	die Gemeinden Herdwangen-Schönach,
	Illmensee, Pfullendorf, Wald
37 Ravensburg	Vom Landkreis Ravensburg
	die Gemeinden Achberg, Altshausen,
	Amtzell, Argenbühl, Aulendorf,
	Bad Waldsee, Baienfurt, Baidt, Berg,
	Bergatreute, Bodnegg, Boms, Eben-

weiler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Fleischwangen, Fronreute, Grünkraut, Guggenhausen, Horgenzell, Hoßkirch, Isny im Allgäu, Königseggwald, Leutkirch im Allgäu, Ravensburg, Riedhausen, Schlier, Unterwaldhausen, Vogt, Waldsburg, Wangen im Allgäu, Weingarten, Wilhelmsdorf, Wolfegg, Wolpertswende

Vom Landkreis Sigmaringen

die Gemeinden Bad Saulgau, Beuron, Bingen, Gammertingen, Herberlingen, Hettlingen, Hohentengen, Inzigkofen, Krauchenwies, Leibertingen, Mengen, Meßkirch, Neufra, Ostrach, Sauldorf, Scheer, Schwenningen, Sigmaringen, Sigmaringendorf, Stetten am kalten Markt, Veringenstadt

Vom Zollernalbkreis

die Gemeinden Albstadt, Balingen, Bitz, Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Geislingen, Haigerloch, Hausen am Tann, Meßstetten, Nusplingen, Obernheim, Ratshausen, Rosenfeld, Schömberg, Straßberg, Weilen unter den Rinnen, Winterlingen, Zimmern unter der Burg

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

#### Begründung:

##### A. Allgemeiner Teil

Die Anzahl der Wahlkreise bestimmt die Höchstzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten. Sie ist damit wesentlicher Faktor für die Maximalgröße des Landtags von Baden-Württemberg. Sie fungiert daher gleichsam als natürliche Bremse für die Anzahl der ausgleichenden Überhangmandate. Die Anzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten kann durch den zusätzlich hinzugekommenen Faktor des Stimmensplittings durch die Einführung der Zweitstimme bei der Wahlrechtsreform vom 6. April 2022 zu einer erheblichen Aufblähung des Parlaments führen. Eine Reduktion der Anzahl der Wahlkreise für die Wahl zum 18. Landtag von Baden-Württemberg minimiert diese Gefahr in erheblichem Maße und stellt gleichzeitig die Arbeitsfähigkeit des Parlaments durch die unveränderte und bewährte Bewahrung der Sollgröße von 120 Abgeordneten sicher. Die Reduktion des Risikos einer Aufblähung gewährleistet damit, die entstehenden Kosten für die öffentlichen Haushalte in einem Rahmen zu halten, der nicht unkalkulierbar durch das Wahlverhalten der Bevölkerung nach oben getrieben werden kann. Zudem würde die Arbeitsfähigkeit des Parlaments unter einer zu hohen Anzahl an Abgeordneten vielfältig leiden, beispielhaft sei der hohe Aufwand für zusätzlich benötigte oder umzustrukturierende Räumlichkeiten – etwa des Plenarsaals – sowie die Erstausrüstung zusätzlicher Mandatsträger mit den für die Mandatsarbeit notwendigen Arbeitsmitteln erwähnt. Die Reduktion der Anzahl der Wahlkreise und damit der erringbaren Direktmandate wirkt dem mit der bereits erfolgten Umstellung auf ein Zweitstimmwahlrecht hinzugekommenen Faktor des Stimmensplittings als potenziellem Treiber der Parlamentsgröße entgegen, entlastet die öffentlichen Haushalte und stellt die Arbeitsfähigkeit des Parlaments sicher.

Die Sollgröße des Landtags von Baden-Württemberg bleibt durch den Gesetzentwurf unberührt weiterhin bei 120 Abgeordneten, kann diese aber nicht mehr in erheblichem Maße übersteigen.

##### B. Einzelbegründung

###### Zu Artikel 1 – Änderung des Landtagswahlgesetzes Zu Nummer 1

Die Anzahl der erringbaren Direktmandate korreliert dann positiv mit der Parlamentsgröße, wenn die stärkste Partei sehr viele Direktmandate erringt, gleichzeitig aber ein Zweitstimmenergebnis erreicht, das zu weniger Mandaten führen würde als die Anzahl der gewonnenen Direktmandate. Die Differenz zwischen dem Zweitstimmenergebnis entsprechenden Anzahl an errungenen Mandaten und der über diese Zahl hinausgehenden, direkt von dieser Partei gewonnenen Mandate nennt man Überhangmandate. Diese müssen mit sogenannten Ausgleichsmandaten so lange bei den anderen Parteien, die den Einzug in den Landtag geschafft haben, aufgefüllt werden, bis die Mandatsverteilung dem Zweitstimmenergebnis entspricht. Wird die Anzahl an

Direktmandaten verringert, führt das automatisch auch zu einer Verringerung des Risikos einer Vergrößerung des Parlaments. Dies ist das Ziel des Gesetzentwurfs.

Legt man die Ergebnisse der letzten Wahl zugrunde, die in einem Zweistimmwahlrecht in Baden-Württemberg durchgeführt wurde – die Bundestagswahl am 26. September 2021 – und errechnet die Größe des Landtags anhand des Wahlverhaltens der Bevölkerung bei dieser Wahl und der Direktmandatsanzahl 70, ergibt sich daraus eine Parlamentsgröße von ca. 214 Abgeordneten bei einer Sollgröße des Landtags von 120. Legt man die Direktmandatsanzahl 38 zugrunde, ergibt sich aus dem Wahlverhalten der Bevölkerung am 26. September 2021 eine Parlamentsgröße von ca. 120, was der Sollgröße entspricht. Die Änderung der Anzahl der Direktmandate auf 38 wird dadurch erreicht, dass der Zuschnitt der Wahlkreise durch die Übernahme der Struktur der 38 baden-württembergischen Bundestagswahlkreise vorgenommen wird, für die je ein Bewerber direkt in den Landtag von Baden-Württemberg gewählt wird. Nummer 1 regelt dabei die Anzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten, Nummer 2 die Anzahl der Wahlkreise.

#### Zu Nummer 2

Die angestrebte Reduktion des Risikos einer Parlamentsaufblähung benötigt zwei Änderungen im Landtagswahlgesetz, da für die Reduktion der zu vergebenden Direktmandate auch die Reduktion der Wahlkreise vorgenommen werden muss, um pro Wahlkreis ein Direktmandat zu gewährleisten. Die beiden zur Änderung des Landtagswahlrechts hin zu einem Zweistimmwahlrecht vom Landtag von Baden-Württemberg angehört Sachverständigen haben die Reduktion der Wahlkreismandate empfohlen. Prof. Dr. Joachim Behnke konstatiert: „Ideal wäre eine Größe von ca. 40 Wahlkreismandaten.“ Der Gesetzentwurf berücksichtigt diese Empfehlung.

#### Zu Nummer 3

Der Gesetzentwurf stellt überdies sicher, dass eine komplizierte Entscheidungsfindung innerhalb der politischen Landschaft, wie ein potenzieller Wahlkreiszuschnitt aussehen müsste, nicht notwendig wird, indem bereits bestehende Wahlkreise verwendet werden, wenngleich für eine andere Wahl. Die Reduktion der Wahlkreise auf 38 und die Übernahme der Zuschnitte der Bundestagswahlkreise führt mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit dazu, dass die Zuschnitte bereits den Erfordernissen des Wahlrechts genügen, was die Höchstabweichungen in der Anzahl der Wahlberechtigten betrifft.

#### Zu Artikel 2 – Inkrafttreten

Bereits die kommende Landtagswahl wird im Zweistimmwahlrecht erfolgen, weshalb die Reduktion der Wahlkreise auch bereits zur kommenden Wahl erfolgen sollte. Überdies müssen sich die Parteien für die Aufstellungen ihrer Kandidaten und Landeslisten vorbereiten können. Das Inkrafttreten sollte deshalb rasch erfolgen.“



### Personal- und Organisationsbericht des Landratsamtes Karlsruhe vorgelegt

#### Erfolgreiches Personalmanagement und Bürokratieabbau stehen im Vordergrund

Kreis Karlsruhe. Auch die öffentliche Verwaltung steht als Arbeitgeber vor großen Herausforderungen. Zusätzliche Aufgaben, Gesetzesänderungen und neue Standards erhöhen die Aufgabendichte. Zugleich erschweren der demographischen Wandel sowie ein anhaltender Arbeits- und Fachkräftemangel, den Personalbedarf in den kommenden Jahren zu decken. Offene Stellen sind längst nicht mehr so leicht nachzubeseetzen, während die Aufgabenfülle und der Finanzdruck in der Verwaltung steigen. Der Personal- und Organisationsbericht 2025 des Landratsamtes Karlsruhe nimmt unter anderem ebendiese Herausforderungen in den Fokus.

Vorgelegt wurde er in der Sitzung des Verwaltungsausschusses, die am Donnerstag, 3. April, im Panoramasaal der Albtal-Verkehrs-Gesellschaft in Karlsruhe stattfand. Ulrich Max, Leiter des Personal- und Organisationsamtes, präsentierte ak-

tuelle Personalzahlen und -tendenzen sowie Entwicklungsbereiche und Trends des Landratsamtes vor dem Hintergrund der Herausforderungen. Er zeigte mit seiner zweigliedrigen Strategie auf, dass das Sicherstellen einer leistungsfähigen Verwaltung zukünftig neu gedacht werden muss. So setzt das Landratsamt nicht nur auf aktives Recruiting, um Stellen neu zu besetzen und den Bedarf zu decken, sondern will vor allem durch Maßnahmen der Bindung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfolgreiches Personalmanagement betreiben. Daneben zielt die Strategie auf einen sukzessiven Bürokratieabbau durch optimierte Prozesse und stetige Digitalisierung, um Vereinfachung und Effizienz gleichermaßen voranzubringen.

Wichtiges Ziel ist es zudem, die Attraktivität des Landratsamtes als Arbeitgeber zu steigern: durch moderne Arbeitsplätze und vor allem auch flexible und lebensphasenorientierte Arbeitszeitmodelle, einen bewussten Umgang mit Ressourcen sowie umfangreiche Weiterbildungs- und Gesundheitsangebote. „Neben den strukturellen Anpassungen müssen wir auch die Marke als Arbeitgeber weiterhin fördern, um Personal zu gewinnen und zu binden. Dazu wird es maßgeblich gehören, Quereinsteigerinnen und –einsteiger für den öffentlichen Dienst zu begeistern“, betonte Landrat Dr. Christoph Schnaudigel und ergänzte: „Wir brauchen eine nachhaltige Personalpolitik und systemische Prozessverschlingungen, um eine zukunftsfähige Verwaltung zu bleiben.“ Eine zukunftsweisende Rolle spielt dabei auch der Neubau des KARLA Verwaltungs- und Bildungszentrums als späterer Arbeitsplatz. „Eine leistungsstarke Verwaltung braucht motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wir setzen daher auf ein modernes Umfeld, auf Angebote und Maßnahmen, die unsere Belegschaft lebensphasenorientiert und bedarfsgerecht begleiten, und auf Strukturen, von denen auch die Bürgerinnen und Bürger profitieren“, führte Amtsleiter Ulrich Max aus.

Das Landratsamt Karlsruhe beschäftigt derzeit knapp 2.500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, darunter Tarifbeschäftigte, kommunale Beamte, Landesbedienstete und Auszubildende. Rund 140 Millionen Euro stehen dafür im Personaletat bereit. Die Herausforderungen der kommenden Jahre umfassen zusätzlich zum Arbeits- und Fachkräftemangel und den steigenden Aufgaben auch eine angespannte Haushaltslage. Diese Entwicklungen gilt es, wie Personal- und Organisationsleiter Ulrich Max aufzeigte, auch als Chancen zu nutzen, um die Verwaltung weiter zu modernisieren und neue Wege zu gehen. Der Verwaltungsausschuss nahm den Bericht zustimmend zur Kenntnis und begrüßte die Anstrengungen des Landratsamtes, sich für den Arbeitsmarkt zu rüsten und für die Herausforderungen entsprechend aufzustellen.



Im Verwaltungsausschuss wurde am Donnerstag, 3. April, der Personal- und Organisationsbericht 2025 des Landratsamtes Karlsruhe vorgestellt.

#### Gemeindeentwicklung und Herausforderungen

#### Landrat diskutiert bei seinem Gemeindebesuch in Waldbronn eine breite Palette kommunaler Themen

Kreis Karlsruhe. Landrat Dr. Christoph Schnaudigel nutzt seine Gemeindebesuche, die er in regelmäßigen Abständen in allen 32 Landkreiskommunen durchführt, um sich vor Ort über das aktuelle Geschehen zu informieren und sich mit den politischen Akteuren über anstehende Herausforderungen auszutauschen. Sein aktueller Gemeindebesuch führte ihn am vergangenen Montag, 31. März, nach Waldbronn, der mit einer Rundreise durch die Gemeinde begann. Bürgermeister Christian Stalf berichtete über die städtebauliche, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung anhand ausgewählter Stationen. „Die Erweiterung der Firma Agilent im Gewerbegebiet Ermlisgrund, der Standort Fleckenhö-

he für ein gemeinsames Feuerwehrhaus oder auch das Nahversorgungszentrum in der Talstraße sind wichtige Meilensteine, die Waldbronn nachhaltig voranbringen“, erläuterte der Bürgermeister. Auch ein Besuch der Albtherme stand auf dem Programm, die als Gesundheits- und Freizeitzentrum mit über 200.000 Gästen im Jahr eine herausragende Rolle einnimmt.

Im Gespräch mit den Gemeinderätinnen und Gemeinderäten war die finanzielle Situation einmal mehr das beherrschende Thema. „Unser Problem auf Kreisebene sind die konsumtiven Ausgaben, die nicht vollständig refinanziert wird. Der Gesetzgeber setzt neue Standards, was bei uns zu deutlich höheren finanziellen Belastungen führt. Das wird besonders deutlich im Bereich der Eingliederungshilfe, wo wir für den gleichen Sachverhalt im Vergleich zu früher das Doppelte oder dreifache zahlen müssen. Aber auch bei der Jugendhilfe und bei der Hilfe zur Pflege laufen die Kosten aus dem Ruder, ohne dass wir Steuerungsmöglichkeiten haben, weil der Anspruch der Bedürftigen und der Bedarf einfach gegeben sind. Was uns fehlt ist die auskömmliche Refinanzierung“, skizzierte Landrat Dr. Christoph Schnaudigel die Situation. Er ging auch auf die finanzielle Haushaltslage der Gemeinde Waldbronn ein, die vor allem aufgrund der vorhandenen strukturellen Defizite seit vielen Jahren eine Herausforderung ist. Er verwies dabei auf die Verfügung des Landratsamtes, in der festgestellt werden musste, dass seit dem Jahr 2017 bisher keine nachhaltigen Ergebnisse für eine Verbesserung erzielt werden konnten. Die Gemeindeverwaltung ergreife in den letzten Jahren zwar die ihr möglichen Maßnahmen, politische Entscheidungen für die weitere Haushaltskonsolidierung sind aber weiterhin notwendig und müssen getroffen werden.

Einzig spürbare Entlastung auf Kreisebene sei die sinkende Zahl der Geflüchteten, so der Landrat weiter und kündigte an, dass sich der Kreistag in seiner nächsten Sitzung im Mai mit notwendigen Einsparmaßnahmen befassen werde, die allerdings nur einen Teil der gesetzlich festgeschriebenen Ausgaben kompensieren werden. Da die schwierige Haushaltslage des Landkreises auch unmittelbare Auswirkungen auf die finanzielle Lage der Städte und Gemeinden habe, sei eine grundlegende Reform der Kommunal Finanzen unumgänglich.

Diskutiert wurden auch die Themen Krankenversorgung, die aktuelle Situation bei der Aufnahme von Geflüchteten sowie Fragen der Abfallentsorgung. Zum Abschluss dankte Bürgermeister Christian Stalf auch im Namen des Gemeinderats Landrat Dr. Christoph Schnaudigel für den Besuch und den offenen Austausch.



(v.l.n.r.): Bürgermeister Christina Stalf zeigte Landrat Dr. Christoph Schnaudigel im Rahmen von dessen Gemeindebesuch die wichtigsten Projekte in Waldbronn bei einem Rundgang vor Ort.

## Neues Freizeit- und Tourismusportal des Landkreises Karlsruhe startet

Kreis Karlsruhe. Der Landkreis Karlsruhe hat ein neues Freizeit- und Tourismusportal online gestellt. Es dient als zentrale Anlaufstelle für Freizeitmöglichkeiten, Attraktionen, Veranstaltungen und Aktivitäten. Dabei bietet es Informationen nicht nur für Touristinnen und Touristen von außerhalb des Landkreises an, sondern auch für Einheimische, die die Region neu entdecken möchten. Die neue Plattform vereint verschiedene Datenquellen und ermöglicht es, Angebote der Region zu erkunden und digital zu erleben. Ob Kulturinteressierte, Naturfreunde oder Familien mit Kindern – der neue Webaufriff deckt alle Facetten des Freizeit- und Tourismusangebots im Landkreis ab und nimmt Nutzerinnen und Nutzer mit auf eine digitale Reise ins Albtal, den Kraichgau und die Rheinebene.

Von historischen Sehenswürdigkeiten und Museen über Rad- und Wander-Touren, Stadtrundgänge bis hin zu regionalen Festen und kulinarischen Erlebnissen: Das Spektrum der Inhalte ist groß. Es bietet die Möglichkeit, regionale Besonderheiten vor der eigenen Haustür zu entdecken.

Die Plattform ist online zu finden unter [tourismus.landkreis-karlsruhe.de](https://tourismus.landkreis-karlsruhe.de). Bei der Neugestaltung setzt der Landkreis auf die zentrale digitale Datenbank des Landes Baden-Württemberg, die einen Austausch der Daten mit den regionalen Tourismusverbänden erlaubt.



Das neue Freizeit- und Tourismusportal ist online.

## Unsere Natur

### Kaninchen

Die weltweit über 300 verschiedenen Kaninchenarten stammen alle vom europäischen Wildkaninchen ab und kommen ursprünglich aus Südfrankreich, Spanien und Portugal.

Kaninchen unterscheiden sich vom größeren Feldhasen, durch ihre schwarzen Augen, durch die kürzeren, löffelartigen, schmalen Ohren, die sogenannten "Löffel", die beim Feldhasen schwarz umrandet und etwas länger sind. Kaninchen sind etwas plump haben einen runden Kopf und ein anliegendes Fell, das Stummelschwänzchen nennt man "Blume".

Als Lebensraum bevorzugen Wildkaninchen Wälder, Felder, Hecken und Wiesen mit trockenen Sand- oder Lehmböden, in denen sie in bis zu 3m tiefen und bis zu 40m langen, selbstgegrabenen Erdhöhlen, Unterschlupf und Schutz vor Fressfeinden



finden. Ihre Lebenserwartung beträgt etwa 10 Jahre. Im Alter von ca. 6 Monaten werden Kaninchen geschlechtsreif. Nach der Tragezeit von ca. einem Monat können bis zu 10 junge Häselein, in der von der Hasenmutter eigens dafür gegrabene Wurfhöhle, geboren werden. Kaninchen sind Säugetiere, kommen nackt und blind zur Welt. Sie sind sogenannte Nesthocker, erst nach 10 Tagen sind die Augen offen und das komplette Fell erscheint. Während die Fellfarben der Wildkaninchen grau und braun sind, können die Hauskaninchen grau, braun, weiß oder rötlich sein. Bei Krankheit verkriechen sich Haus- und Wildkaninchen in ihren "Höhlen".

Um andere Kaninchen zu warnen klopfen die Haus- sowie die Wildkaninchen mit den Hinterbeinen auf den Boden.

Jedoch reagieren Wildkaninchen bei Gefahr schneller als Hauskaninchen.



Möchten wir Hauskaninchen als Haustiere halten brauchen wir richtig viel Platz, etwa zwei Quadratmeter Auslauf im Grünen, pro Kaninchen. Weiter ist zu empfehlen mindestens zwei Kaninchen zu halten, je mehr um so besser, da sie im Gegensatz zum Feldhasen keine Einzelgänger sind und sich in der Gruppe, in einer "Großfamilie" am allerwohlsten fühlen.

Die Kaninchen können hoch springen, deshalb sollte der Zaun bis zu 1m hoch sein. Kaninchen graben sehr gut, darum sollten wir auch das Gehege mit einem Grabegitter neben dem Zaun auslegen.

Ein Kaninchen braucht immer einen Ort an dem es sich zurück-

ziehen und verstecken kann deshalb ist ein wintersicherer mit Stroh ausgelegter Stall notwendig.

Kaninchen sind sehr reinlich, sie haben eine Kotecke, die wir zwischendurch immerwieder reinigen können.

Werden die Tiere artgerecht gehalten wetzen sich die Krallen der Kaninchen beim Laufen und Graben ab. Obstbaum- oder Haselnusszweige zum Knabbern halten die Zähne gesund. Karotten zählen zu den Lieblingsgemüsen der Kaninchen, die immer fressen und nagen, da sie einen Stopfmagen haben d.h. die Verdauung kommt zum Erliegen sobald die Kaninchen kein Futter mehr zu sich nehmen.

Am besten füttern wir morgens und abends, weil sie in der Zeit besonders aktiv sind. Empfehlenswert ist, da sie Dauerfresser sind immer viel Heu zur Verfügung zu stellen.

Kaninchen mögen z.B. Löwenzahnblätter, Gras, Gemüse, Getreide, Äpfel, Kräuter, Samen und Wurzeln.

Kaninchen sind scheue Fluchttiere.

Richtig zutraulich können die Hauskaninchen sein, wenn man sie von klein auf mit Ruhe, ganz langsam an menschliche Nähe gewöhnt.

Bild: Sabrina Weißert

Text: Beate Reichert

## Bürgerinformation

### Deutsche Rentenversicherung Bund

#### Die Versichertenberater

- geben kostenlos Rat und Aufklärung in allen Renten- und Versicherungsangelegenheiten
- nehmen Anträge entgegen auf Klärung des Beitragskontos entgegen
- leiten Hilfe bei der Beschaffung fehlender Unterlagen
- nehmen Rentenansprüche auf
- führen das Meldeverfahren zur Krankenversicherung der Rentner durch.

Sofern Sie Auskünfte oder eine Beratung zu Rentenangelegenheiten benötigen, bitten wir Sie, sich bei Herrn Dietmar Müller telefonisch unter 07258 1394 oder 0176 56653901 zu melden. Zur Beratung bringen Sie bitte alle Rentenunterlagen und den Personalausweis mit. Eine telefonische Anmeldung ist erforderlich.

### Das Bürgerbüro informiert

Die nächste Urlaubszeit steht vor der Tür. Bitte denken Sie daher daran rechtzeitig einen neuen Personalausweis oder Reisepass zu beantragen. Die Bundesdruckerei benötigt aktuell für die Erstellung eines Personalausweises 2 - 3 Wochen, für den Reisepass 4 - 6 Wochen.

Zur Beantragung eines neuen Ausweisdokuments benötigen Sie folgendes:

- 1 biometrisches Passbild (nicht digital!) Das Bild darf nicht älter als ein Jahr sein.
- den alten Personalausweis / Kinderausweis oder einen Nachweis, dass Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

**Zur Beantragung des Personalausweises / Reisepasses müssen Sie persönlich vorbeikommen.**



Bitte beachten Sie für die Beantragung der Ausweisdokumente für die Kinder und Jugendliche unter 18, wird eine Einverständniserklärung beider Erziehungsberechtigten unterschrieben benötigt. Die Einverständniserklärung kann im Bürgerbüro vorab abgeholt / per Mail zugesandt werden. Auch die Kinder müssen bei der Beantragung ihrer Ausweisdokumente persönlich dabei sein.

**Öffnungszeiten Bürgerbüro (Pass- und Meldewesen):**

Montag: 08:00 - 12:00 Uhr  
 Dienstag: 08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:30 Uhr  
 Mittwoch: geschlossen  
 Donnerstag: 08:00 - 12:00 Uhr  
 Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

**Beratungs- und Unterstützungsangebote**

Am Standort in Bretten bietet das Diakonische Werk im Landkreis Karlsruhe für die Menschen in der Region u.a. folgende Beratungs- und Unterstützungsangebote an:

- Sozial- und Lebensberatung
- Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung
- Migrationsberatung
- Beratung für Eltern, Kinder und Jugendliche
- Beratung psychisch kranker Menschen und ihrer Angehörigen

Die Angebote sind kostenfrei. Um eine vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.



**Diakonie in Bretten**  
 Hermann-Beuttenmüller-Str. 14  
 75015 Bretten  
 Tel.: 07252 58690-0  
 E-Mail: bretten@diakonie-laka.de  
 www.diakonie-laka.de

**Abfallbeseitigung**

**Die Öffnungszeiten der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Karlsruhe können zu Ostern abweichen**

**Die eigenen Sammelplätze des AWB sind regulär vor den Feiertagen geöffnet**

Kreis Karlsruhe. Die vom Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe betriebenen Wertstoffhöfe und Grünabfallsammelplätze sind sowohl am Donnerstag, 17. April (Gründonnerstag), als auch am Samstag, 19. April (Karsamstag), zu den üblichen Zeiten geöffnet. Das gilt für die Sammelstellen in Bad Schönborn, Bruchsal, Forst, Gondelsheim, Hambrücken, Oberhausen-Rheinhausen, Kürnbach, Pfinztal und Zaisenhausen. Über mögliche Änderung der Öffnungszeiten aller Sammelplätze, die von den Städten und Gemeinden selbst betrieben werden, wird in den örtlichen Mitteilungsblättern oder auf der jeweiligen Internetseite informiert.

Von den weiteren Entsorgungsanlagen des Landkreises Karlsruhe bleiben am Samstag, 19. April, folgende Annahmestellen geschlossen: Annahmestelle für Selbstanlieferungen der Stadtwerke Ettlingen, Annahmestelle für Selbstanlieferungen auf der Deponie Bruchsal, im Industriegebiet in Karlsbad-Ittersbach (bei der Firma BÄR Containerdienst), die Annahmestelle für Selbstanlieferungen in Waghäusel sowie die Kreiseraushubdeponie in Karlsbad-Ittersbach. Die Annahmestelle für Selbstanlieferung auf dem Gelände der „Deponie Damenknie“ in Bretten (bei der Firma EBRD GmbH) sowie die Annahmestelle für Elektroaltgeräte in Bruchsal (bei der Firma PreZero Service Süd GmbH) haben am Karsamstag regulär geöffnet.

Die Termine der Müllabfuhr finden am Donnerstag, 17. April (Gründonnerstag), wie im Abfuhrkalender ausgewiesen statt. Nach den Osterfeiertagen ergeben sich Verschiebungen der Abfuhrtermine. Über die geänderten Leerungstermine wird im aktuellen Abfuhrkalender, auf der Internetseite des Abfallwirtschaftsbetriebes [www.awb-landkreis-karlsruhe.de](http://www.awb-landkreis-karlsruhe.de) oder in der Abfall App KA informiert.

April	
1 Di	Bio
2 Mi	
3 Do	
4 Fr	
5 Sa	
6 So	
7 Mo	W  + W
8 Di	Bio  + Bio
9 Mi	
10 Do	
11 Fr	
12 Sa	S
13 So	
14 Mo	R  + R
15 Di	Bio
16 Mi	
17 Do	
18 Fr	Karfreitag
19 Sa	
20 So	Ostersonntag
21 Mo	Ostermontag
22 Di	
23 Mi	W  + W
24 Do	Bio  + Bio
25 Fr	
26 Sa	
27 So	
28 Mo	
29 Di	R  + R
30 Mi	Bio

**Altpapiersammlung**



**Altpapierannahme**

Am 10. Mai 2025 in der Zeit von 9 - 13 Uhr nimmt der Musikverein Kürnbach wieder Ihr **Altpapier** am Parkplatz beim Sportplatz entgegen. Bitte sammeln Sie das Altpapier und unterstützen somit den Musikverein Kürnbach bei seinen vielfältigen Aufgaben. Vielen Dank.

